



Verhinderung von Zwangsehen und Stärkung des Opferschutzes - Position des Deutschen Caritasverbandes

Seit einiger Zeit ist die Thematik der Zwangsverheiratung von Migrant(inn)en in Deutschland ins öffentliche Bewusstsein gerückt, das Ausmaß dieses Problems und die zu ziehenden Konsequenzen werden kontrovers diskutiert. Die Öffentlichkeit ist mit Fallbeschreibungen konfrontiert, die verstärkt von Frauen aus Migrantenfamilien, die selbst mit dem Problem der Zwangsverheiratung konfrontiert waren, publik gemacht werden. Diese Entwicklung trifft bei der einheimischen Bevölkerung auf eine Situation, die bereits geprägt ist durch zunehmende Fremdheitsgefühle und Ressentiments gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund, insbesondere muslimischen Glaubens. Die gesellschaftliche Debatte um die Ermordung von jungen Frauen, die von ihren Familien getötet wurden, weil sie sich aus den traditionellen Bindungen lösen und ein selbstbestimmtes Leben nach westlichem Vorbild leben wollten, hat zusätzlich Entsetzen hervorgerufen. In Deutschland ist insgesamt ein Ansteigen des Fremdheitsgefühls und von Pauschalverurteilungen gegenüber Migrant(inn)en zu beobachten.

Der Ton ist rauer geworden, sowohl in den Medien als auch im Fachdiskurs von Migrationsexperten. Das Anliegen, ausländische Mädchen und Frauen zu schützen, wird als Mittel zur Forderung von ausländerrechtlicher Verschärfung und zur Diskreditierung langjähriger Integrationsarbeit von Wissenschaftlern und Verbänden missbraucht.

Die Politik reagiert ebenfalls. Seit 2005 gibt es Initiativen, verstärkt mit rechtlichen Mitteln gegen Zwangsverheiratung vorzugehen. So wurde noch unter der letzten Bundesregierung die Zwangsverheiratung als besonders schwere Form der Nötigung explizit unter Strafe gestellt. Nun sieht ein Gesetzentwurf des Bundesrates die Schaffung eines eigenen Straftatbestandes „Zwangsheirat“ mit einer Erhöhung des Strafrahmens auf bis zu 10 Jahren und Änderungen des Eherechts vor.

Herausgegeben von
Deutscher Caritasverband e.V.
Abteilung Soziales und Gesundheit
Referat Migration und Integration
Freiburg 08.05.2006

Redaktion:
Isabell Zwania
Dr. Elke Tiefpler-Marenda
Telefon-Durchwahl 0761 200-3 71

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Lorenz-Werthmann-Haus
Telefon-Zentrale 0761 200-0
Telefax 0761 200-2 11
Migration.Integration@caritas.de

Vor diesem Hintergrund möchte der Deutsche Caritasverband einen Beitrag zur Versachlichung der öffentlichen Diskussion leisten und nimmt zu folgenden Punkten Stellung:

Der Deutsche Caritasverband lehnt jegliche Form der Zwangsverheiratung als Verstoß gegen die Menschenrechte ab. Der Tatbestand der Zwangsverheiratung ist mit den vom Deutschen Caritasverband vertretenen kirchlichen und gesellschaftlichen Werten nicht vereinbar.

Orientierung für die Kirche ist die unantastbare Würde des Menschen sowie die damit verbundene Freiheit des Individuums. Die Freiheit des Menschen schließt auch die Selbstbestimmung des einzelnen für die Entscheidung für eine Ehe ein. Aus Sicht der katholischen Kirche hat die Eheschließung auf der freien Entscheidung zweier Menschen zu basieren. Bei der Ehe handelt es sich um eine personale Begegnung und Beziehung zwischen Mann und Frau, die nur auf einer freien Willensentscheidung beider Partner gründen kann und die Anerkennung der Freiheit zwischen den Ehepartnern erfordert. Der Zwang zur Eheschließung bedeutet einen im keinem Fall zu rechtfertigenden Verstoß gegen die Menschenwürde und Freiheit des Individuums.

Diese ethischen Leitkriterien bestimmen auch den rechtlichen Rahmen der Ehe in Deutschland.

Um Vorverurteilungen sowie die Verbreitung von Klischees bezüglich des Heiratsverhaltens von Migrant(inn)en zu vermeiden, bedarf es einer Unterscheidung von Zwangsheirat und arrangierter Ehe. Jedoch ist auch subtiler innerfamiliärer Druck, wie er bei arrangierten Ehen vorkommen kann, geeignet, zu einer Zwangslage der Betroffenen zu führen. **Der Deutsche Caritasverband lehnt deshalb jede Form der Eheanbahnung ab, bei der die freie Willensbildung eines der Ehepartner beeinträchtigt wird.**

In der öffentlichen Wahrnehmung werden **Männer als Opfer von Zwangsehen** zumeist nicht bedacht. Obwohl sie durch die größeren persönlichen Freiheiten bessere eigene Entfaltungsmöglichkeiten haben, greifen im Grundsatz die Mechanismen des innerfamiliären Zwangs und Drucks auf ähnliche Weise wie bei Frauen. Auch Männer müssen daher als potentielle Opfer und nicht allein als mögliche Täter in Lösungsansätze und Beratungsangebote einbezogen werden.

Es gilt **Vorverurteilungen und Pauschalisierungen bezüglich des Heiratsverhaltens insbesondere von türkischen Migrant(inn)en** insgesamt zu vermeiden, um weiterer Polarisierung der Gesellschaft, der Verstärkung von Vorurteilen sowie unreflektierten Maßnahmen keinen Vorschub zu leisten. Dazu bedarf es einer **differenzierten Herangehensweise und der sachlichen Berichterstattung**. Zu diesem Zweck ist es notwendig, auf ausreichendes, belastbares **statistisches und analytisches Datenmaterial** zurückgreifen zu können. Die Caritas fordert daher intensivere Forschungen auf diesem Gebiet, um eine realistische Aufarbeitung und in der Folge effektive Präventionsmaßnahmen auf breiter analytischer Basis zu ermöglichen.

Eine weitere zentrale Forderung der Caritas zur Bekämpfung von Zwangsehen und zum Schutz der Opfer ist die **Verbesserung der rechtlichen bzw. aufenthaltsrechtlichen Situation** von betroffenen Migrant(inn)en.

Um geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Zwangsehen anzubieten, muss die Komplexität des Themas gesehen werden. Es geht nicht nur um Zwangsehen an sich, sondern um patriarchalische Strukturen, Geschlechterrollen, innerfamiliäre Konflikt- und Gewaltstrukturen etc. Zwangsverheiratungen stehen meist am Ende einer Kette innerfamiliärer Problemstrukturen. Hier setzen etwa die **Beratungs- und Hilfsangebote** der Caritas **für Migrantenfamilien an, die es weiter zu verstärken gilt**, um Konflikte bereits vor einer möglichen Eskalation zu entschärfen

Präventionsmaßnahmen oder Lösungsvorschläge müssen weiter dort ansetzen, wo einzelne Familienmitglieder unter bestimmten Verhaltensweisen und Geschlechterrollen im Familienverbund leiden. Hier müssen nicht nur Hilfestellungen angeboten werden, patriarchalische Strukturen und Rollenbilder abzubauen. **Es bedarf außerdem darüber hinausgehender Angebote zur Krisenintervention und im Extremfall zum Schutz der Betroffenen.** Die Erfahrung nicht nur des Deutschen Caritasverbandes zeigt, dass die Opfer Hilfestellungen wie beispielsweise in Frauenhäusern benötigen. Dafür müssen künftig (wieder) ausreichende finanzielle Mittel bereitgestellt werden.

Lösungen lassen sich nur mit einem differenzierten Blick auf die Thematik finden. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes ist dabei im Einzelnen zu beachten:

1. Arrangierte Ehe – eine Form der Zwangsehe?

Bei Migrantenfamilien verschiedenster Herkunft ist es häufig traditionell verankert, dass die Eltern für ihre Kinder den passenden Ehepartner suchen und die Hochzeit mit dessen Familie arrangieren und planen. In der Öffentlichkeit wird häufig der Eindruck vermittelt, arrangierte Ehen sowie Zwangsehen seien nur im islamischen Kulturkreis üblich. Dieser Eindruck spiegelt jedoch nicht die Tatsachen wieder. Vielmehr ist es in vielerlei Kultur- und Religionsgemeinschaften üblich, dass Eltern und Familienmitglieder für die nachkommenden Generationen Ehearrangements treffen¹.

Ein Ehearrangement ist nicht automatisch gleichzusetzen mit einer Zwangsverheiratung. Bei einer arrangierten Ehe ist es durchaus möglich, dass die potentiellen Ehegatten sich aus eigenem Willen für einander entscheiden oder in die Entscheidungsfindung bezüglich einer bevorstehenden Eheschließung mit einbezogen werden². Allerdings ist dies nicht bei jeder arrangierten Ehe der Fall, so dass auch hier häufig Druck auf die zu Verheiratenden ausgeübt wird - in einigen Fällen moderat, in anderen Fällen jedoch auch massiv. Bei dem Arrangieren von Ehen wird in der Regel innerhalb der Familien äußerst subtil und implizit kommuniziert³, was natürlich eine nicht unerhebliche Gefahr für Missverständnisse bietet. Zudem birgt diese subtile Form der Kommunikation auch das Risiko des subtilen Drucks, der gänzlich ohne Gewalt, jedoch für die Betroffenen sehr belastend auf die zukünftigen Ehepartner ausgeübt wird. Daher sind die Grenzen zwischen arrangierten Ehen und Zwangsverheiratungen fließend, da es unmöglich scheint, die Intensität von Druck und Zwang zu messen und eine erträgliche bzw. unerträgliche Einheit dafür auszumachen. Somit ist nicht jede arrangierte Ehe eine Zwangsehe, jedoch wird jede Zwangsehe arrangiert.

Der Deutsche Caritasverband setzt sich für einen sensibleren Umgang bei der Unterscheidung von Ehearrangements und Zwangsverheiratungen in der öffentlichen Diskussion ein. Die häufig vereinfachte Darstellung dieser komplexen Thematik führt zu Pauschalverurteilungen sowie einer weit verbreiteten allgemeinen Ablehnung des Heiratsverhaltens unterschiedlicher Kultur- und Religionsgemeinschaften in Deutschland.

2. Formen und Gründe der Zwangsverheiratung

Der äußerst komplexe Themenbereich der Zwangsverheiratung wird in der öffentlichen Debatte häufig sehr vereinfacht dargestellt und diskutiert. Es erscheint daher sinnvoll, begriffliche und inhaltliche Erläuterungen als Grundlage für eine spätere Bewertung voranzustellen.

Um Lösungen für die genannte Problematik zu finden, ist es nach Auffassung des Deutschen Caritasverbandes erforderlich, nicht nur die spektakulären Fälle, die den Weg in die Öffentlichkeit gefunden haben, in den Blick zu nehmen, sondern die verschiedenen Fallkonstellationen und die komplexen innerfamiliären Zusammenhänge sowie weitere damit zusammenhängende Aspekte zu betrachten. Unerlässlich ist die differenzierte Analyse dieses facettenreichen Themenkomplexes, um eine aufgeklärte und informative Basis für die öffentliche Diskussion schaffen zu können.

a) Definition des Begriffs Zwangsverheiratung

Von einer Zwangsverheiratung spricht man im Allgemeinen, wenn sich mindestens einer der beiden potentiellen Ehegatten nicht ausdrücklich mit der Eheschließung einverstanden erklärt und durch Anwendung von Druck oder Zwang zu dieser gezwungen wird. Dazu gehören Nötigungen, Drohungen, emotionale Erpressung, Einschränkungen in Bezug auf Lebensstil und Bewegungsfreiheit, physische oder sexuelle Gewalt.

¹ Böge, Semi: Stellungnahme als Sachverständige zum Thema Zwangsheirat am 15.02.2005, in: Landtag Nordrhein-Westfalen, ZUSCHRIFT 13/4762, S.1

² Vgl.: Gaby Straßburger: Arrangierte Ehe: arrangiertes (Un-)Glück?, in: Migration und Soziale Arbeit, 1.2006, S.54-60, S. 54f.

³ Vgl.: Gaby Straßburger: Heiratsverhalten und Partnerwahl im Einwanderungskontext. Eheschließungen der zweiten Migrantengeneration türkischer Herkunft, Würzburg 2003, S.175ff.

b) Formen von Zwangsverheiratung

Es gibt verschiedene Formen der Zwangsverheiratung, wobei diese nicht immer deutlich voneinander abzugrenzen sind. Die Übergänge der verschiedenen Formen sind oft fließend und in ihrer Ausprägung von Fall zu Fall unterschiedlich. Die hier vorgestellten Formen beziehen sich auf Fälle, bei welchen nur einer der potentiellen Ehepartner in Deutschland lebt. Zwangsehen sind jedoch nicht automatisch an Zuwanderungsabsichten gekoppelt – Zwangsverheiratungen kommen auch bei Migrant(inn)en vor, die beide bereits in Deutschland leben.

(1) „Import“ von potentiellen Ehepartnern aus dem Herkunftsland

Bei dieser Form der Zwangsverheiratung beschließt die Familie des in Deutschland lebenden potentiellen Ehegatten, einen Ehepartner aus dem Herkunftsland nach Deutschland kommen zu lassen, um hier die Ehe zu schließen. Zumeist werden bekannte Familien oder Verwandte aus dem Herkunftsland kontaktiert und beide Familien verhandeln daraufhin den Brautpreis sowie die anfallenden Kosten und Formalitäten der bevorstehenden Hochzeit. Die nach Deutschland kommenden Ehepartner sind zumeist weder mit der deutschen Sprache noch mit der deutschen Kultur und Lebensweise vertraut. Häufig werden die Brautleute getraut, ohne sich vorher kennen gelernt zu haben. In diesen Zusammenhang ist auch der Begriff der so genannten „Importbräute“ einzuordnen.

(2) Heirat zur Erwirkung einer Aufenthaltserlaubnis

In diesem Fall lebt einer der beiden potentiellen Ehegatten zumeist seit längerer Zeit in Deutschland und verfügt über einen gesicherten, unbefristeten Aufenthaltsstatus. Durch eine Eheschließung kann der andere Ehepartner im Rahmen des Ehegattennachzuges nach Deutschland einreisen und erhält ebenfalls einen gesicherten Aufenthaltsstatus. In der Literatur ist hierbei häufig von dem so genannten „Brautpreis Deutschland“ die Rede⁴. Das heißt, dass für die Braut, die zur Eheschließung nach Deutschland gebracht werden soll, ein verminderter Brautpreis gezahlt wird, da diese ja in der privilegierten Situation ist, eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland zu erlangen und von nun an in einer materiell begünstigten Situation leben wird. Auch in diesem Fall wird die Ehe zumeist von Seiten der Familien der potentiellen Ehegatten arrangiert und die Brautleute lernen sich häufig erst zum tatsächlichen Anlass der Hochzeit kennen.

(3) „Ferien-Verheiratung“

Bei dieser Form der Zwangsverheiratung werden zum Beispiel in Deutschland lebende Migrant(inn)en, die die Ferien bei Verwandten im Herkunftsland verbringen, dort ungefragt und binnen kürzester Zeit verheiratet. Zum Teil wird die Ehe bereits im Vorfeld von beiden Familien geplant, wobei auch des Öfteren der Tatbestand der „Heiratsverschleppung“ vorliegt. Mitunter jedoch wird der potentielle Ehegatte erst im Laufe der Ferien ausfindig gemacht und noch vor dem Feriende wird die Ehe geschlossen.

(4) Imam-Ehe

Wie bereits der Name vermuten lässt, wird diese Form der Ehe von einem Imam geschlossen, wobei es nicht unbedingt notwendig ist, dass die Eheleute anwesend sind. Stattdessen genügt es, wenn Zeugen die freiwillige Eheschließung der Ehegatten vor dem Imam bestätigen⁵. Da die Ehe von einem Imam geschlossen wird, hat sie in Deutschland keine rechtliche Wirksamkeit. Streng gläubige Muslime räumen der Imam-Ehe zum Teil jedoch einen höheren Stellenwert ein als einer standesamtlichen Trauung. Häufig werden die beiden Ehepartner sehr jung, zum Teil sogar im Kindesalter getraut. In diesem Fall verlassen die Mädchen häufig ihr Elternhaus und leben fortan bei der „Schwiegerfamilie“.

⁴ Ahmet Toprak: Das schwache Geschlecht – die türkischen Männer. Zwangsheirat, häusliche Gewalt, Doppelmoral der Ehre, Freiburg 2005, S. 101ff.

c) Gründe für eine Zwangsverheiratung von in Deutschland lebenden Migrant(inn)en

Einer der Gründe für die Zwangsverheiratung von jungen Frauen und Männern ist in vielen Fällen die wirtschaftliche Abhängigkeit der Eltern im Herkunftsland. Durch eine Verheiratung der Tochter/des Sohnes in die Migration verspricht sich die Familie ökonomische Unterstützung von dem Ehepaar, das fortan in Deutschland lebt⁶.

Die Intention, einen legalen Aufenthaltsstatus in Deutschland zu erlangen, kann ebenfalls ein Grund für Zwangsverheiratung sein. Häufig trifft dies auf junge Männer zu, die aufgrund des Anwerbestopps keine Möglichkeit mehr haben, auf dem Weg der Arbeitsmigration nach Deutschland einzureisen. Werden diese Männer mit in Deutschland lebenden Frauen zwangsverheiratet, lastet zumeist ein enormer Erwartungsdruck von Seiten der Familie im Herkunftsland auf ihnen, da eine finanzielle Unterstützung vorausgesetzt wird.

Vor allem sozial schwächer gestellte Familien sind außerdem auf den Brautpreis angewiesen, welchen die Familie des Mannes im Falle einer Eheschließung an die Familie der Braut zu entrichten hat.

Zwangsverheiratungen können zudem als Disziplinierungsmaßnahmen für Töchter/Söhne gelten, die in westlichen Gesellschaften aufwachsen und sich gegen Familientraditionen auflehnen⁷. Damit sie nicht vom freien, lockeren Lebenswandel deutscher Jugendlicher inspiriert werden, werden sie oftmals sehr jung verheiratet. Dies gilt besonders für weibliche Familienmitglieder von Migrantenfamilien, da hier die Gefahr gesehen wird, dass die Mädchen und jungen Frauen ihre Jungfräulichkeit vor ihrer Hochzeit verlieren könnten, was einen Ehrverlust für die gesamte Familie bedeuten würde⁸.

Sowohl für Männer wie für Frauen gilt es zudem in vielen Kulturkreisen ab einem bestimmten Alter als unangemessen noch nicht verheiratet zu sein bzw. noch keine eigene Familie gegründet zu haben⁹.

In Deutschland lebende Migrantenfamilien nutzen zum Teil die Gelegenheit einer Verheiratung ihres Sohnes/ihrer Tochter mit einem Verwandten oder Bekannten aus dem Herkunftsland, um Beziehungen und Kontakte ins Herkunftsland zu pflegen. Häufig spielen vor allem Migranten der ersten Generation mit dem Gedanken, irgendwann wieder in ihre alte Heimat zurückzukehren. Für diese „Zeit nach der Migration“ sollen daher Kontakte erhalten bleiben. Durch eine Eheschließung sind die Beziehungen zwischen zwei Familien bindend und bieten in Deutschland lebenden Migrantenfamilien einen ständigen Kontakt ins Herkunftsland.¹⁰

3. Auch Männer können Opfer von Zwangsehen sein

In den wenigen existierenden Studien über Zwangsehen werden Männer jedoch ausnahmslos vernachlässigt und tauchen somit nicht in Erfassungen und Statistiken auf. Entgegen der allgemeinen öffentlichen Wahrnehmung sind durchaus auch Männer und Jungen von Zwangsverheiratung betroffen. Im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie wurde die Rolle türkischer Männer und Migranten innerhalb ihres jeweiligen gesellschaftlichen Umfeldes untersucht und mehrere Interviews mit türkischstämmigen Migranten in Deutschland geführt¹¹. Ziel dieser Interviews war unter anderem die Befragung nach den jeweiligen Umständen, die zur Verheiratung der jungen Migranten geführt haben. Ausnahmslos alle der befragten Männer wurden in Form von arrangierten Ehen mit Frauen aus zumeist ländlichen Gebieten der Türkei verheiratet, wobei es sich häufig um Verwandte der Familie handelte.

Die Untersuchung zeigte, dass das Schema, nach welchem die jungen Männer verheiratet wurden, sich nicht allzu sehr von dem unterscheidet, nach welchem häufig Zwangsverheiratungen von

⁶ Vgl.: Ahmet Toprak: Das schwache Geschlecht – die türkischen Männer, S.119

⁷ Vgl.: Gaby Straßburger: Heiratsverhalten und Partnerwahl im Einwanderungskontext. Eheschließungen der zweiten Migrantengeneration türkischer Herkunft, Würzburg 2003, S.241ff.

⁸ Vgl.: Heiner Bielefeldt: Zwangsheirat und multikulturelle Gesellschaft. Anmerkungen zur aktuellen Debatte, Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg), Oktober 2005, S.13f.

⁹ Vgl.: Ahmet Toprak: (4) S. 85f.

¹⁰ Vgl.: Ahmet Toprak: (3) S. 90ff.

¹¹ Vgl.: Ahmet Toprak: Das schwache Geschlecht – die türkischen Männer. Zwangsheirat, häusliche Gewalt, Doppelmodal der Ehre, Freiburg 2005

Frauen durchgeführt werden. Männer werden ebenfalls in einigen Fällen nicht in den Entscheidungsfindungsprozess bezüglich ihrer zukünftigen Ehefrau oder des Zeitpunkts der Hochzeit involviert. Der wohl entscheidende Unterschied ist, dass Männern in vielen Kulturkreisen deutlich mehr gesellschaftliche und persönliche Freiheiten zugestanden werden als dies bei Frauen der Fall ist, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Ehelebens. Zudem werden Männer im Rahmen einer erzwungenen Ehe nur selten Opfer von häuslicher oder sexueller Gewalt. Dennoch greifen die Mechanismen der arrangierten bzw. der erzwungenen Ehe in Form von innerfamiliärem Druck oder Zwang bei Männern ebenso wie bei Frauen.

4. Forschungsdefizite

Es gibt nur wenige Studien und Forschungsergebnisse und kaum verlässliches, statistisches Zahlenmaterial zu der Thematik der Zwangsverheiratungen. Bei den wenigen veröffentlichten Zahlen handelt es sich zumeist um Schätzungen, die jedoch häufig lokal begrenzt sind¹² oder um nichtrepräsentative Umfragen, in welchen Männer als Opfer von Zwangsverheiratung nicht beachtet werden¹³.

Dieser Mangel an wissenschaftlich und analytisch fundiertem Grundlagenmaterial führt häufig zu einer wenig differenzierten Aufarbeitung der Thematik in der Öffentlichkeit, was wiederum das Risiko birgt, dass nachhaltige Entscheidungen, beispielsweise in Bezug auf die aufenthaltsrechtliche Situation von betroffenen Migrant(inn)en, auf einer eben solchen unzureichend reflektierten Grundlage beruhen.

Der Deutsche Caritasverband plädiert dafür, die Forschungsintensität zu erhöhen, um auf der Basis der Befunde die erforderliche Aufklärung über die Problematik zu intensivieren und geeignete Präventionsstrategien entwickeln zu können.

5. Rechtliche Grundlagen

Zwangsverheiratung verstößt gegen eine Vielzahl von Menschenrechten, wie zum Beispiel das Recht auf selbstbestimmte Heirat, persönliche Freiheit, Menschenwürde und körperliche Unversehrtheit. Entsprechend wird der Verhinderung von Zwangsehen seitens der Politik hohe Relevanz zugemessen. Die Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag deshalb angekündigt, die Rechtsstellung der Betroffenen zu verbessern und alle geeigneten rechtlichen Instrumente zu prüfen.¹⁴

Seit Anfang 2005 steht die Zwangsverheiratung als besonders schwere Form der Nötigung explizit unter Strafe und kann mit bis zu 5 Jahren Haft bestraft werden (§ 240 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB). Daneben kommt bei Einsatz von Gewalt eine Bestrafung wegen Körperverletzung oder Freiheitsberaubung in Betracht.

Eine Ehe, die unter Zwang geschlossen wurde oder auf einer arglistigen Täuschung beruht, kann aufgehoben werden (§ 1314 Abs. 2 Nr. 2-4 BGB). Einen Unterhaltsanspruch hat nur, wer die Aufhebbarkeit der Ehe nicht gekannt hat oder wer von dem anderen Gatten oder mit dessen Wissen getäuscht oder bedroht wurde (§ 1318 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Das Erbrecht ist in der Regel nicht ausgeschlossen.

Nach Auflösung der Ehe kann der/die Betroffene ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten. Diese Aufenthaltserlaubnis kann auch bei Inanspruchnahme von Sozialleistungen verlängert werden (vgl. § 31 AufenthG). Voraussetzung des eigenständigen Aufenthaltsrechts ist, dass die Ehe seit mindestens zwei Jahren in Deutschland bestand. Von dieser Frist kann nur abgesehen werden, wenn es zur Vermeidung einer besonderen Härte nötig ist, dem/der Betroffenen den weiteren Aufenthalt in Deutschland zu ermöglichen. Dies ist gegeben, wenn entweder die Rückkehr zu einer besonderen Härte führen würde oder wenn das Festhalten an der Ehe unzumutbar ist. Allerdings

¹² Vgl.: www.landtag.nrw.de/.../GB_I/1.4/Dokumentenarchiv/dokument.php

¹³ Vgl.: Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, 2004, S.29

¹⁴ Gemeinsam für Deutschland - mit Mut und Menschlichkeit, Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD v. 11.11.2005, Zeilen 5846, 5881

kann die Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen nur erteilt und verlängert werden, wenn die Verlängerung des Titels des Stammberechtigten nicht ausgeschlossen ist. Es ist strittig, ob dies dazu führen kann, dass eine Strafbarkeit des Ehegatten im Rahmen der Zwangsehe nicht nur ein Ausweisungsgrund ist, sondern indirekt auch die Aufenthaltsverlängerung des Opfers verhindert. Es gibt seit 2005 Initiativen, verstärkt mit rechtlichen Mitteln gegen Zwangsverheiratung vorzugehen. So sieht ein Gesetzentwurf des Bundesrates (BR-Drs. 546/05) die Schaffung eines eigenen Straftatbestands „Zwangsheirat“ mit einer Erhöhung des Strafrahmens auf bis zu 10 Jahren vor. Dieser Entwurf ist allerdings bei genauerem Hinsehen noch nicht ausreichend durchdacht und wird der komplexen Realität nicht gerecht. So wird bei den zivilrechtlichen Folgen der erleichterten Auflösung einer Zwangsehe wie schon in der geltenden Rechtslage nicht bedacht, dass beide Ehepartner zur Eingehung der Ehe genötigt sein können. Oder dass der Zwang von der eigenen Familie ohne das Wissen des Partners ausging und nicht vom Ehepartner. Für derartige Konstellationen wurden bisher keine geeigneten Regelungen entwickelt. Verbesserungen des Aufenthaltsrechts enthält der Gesetzentwurf nicht.

Nach Auffassung des Deutschen Caritasverbandes ist die Rechtslage und sind die aktuellen Gesetzentwürfe nicht befriedigend. Die Situation der Opfer muss gestärkt werden, ohne dass es unausweichlich zu einer Zerstörung aller familiären Bindungen und Strukturen kommt. Es bedarf daher nach einer eingehenden Analyse der Problemlage differenzierter Lösungen, auch strafrechtliche Maßnahmen, aber keiner Schnellschüsse, die vor allem auf eine Verschärfung des Ausländerrechts zielen.

Notwendig ist die Verbesserung der rechtlichen bzw. aufenthaltsrechtlichen Situation der betroffenen Migrant(inn)en. Damit wird die Position der Betroffenen gestärkt und weit verbreiteten Ängsten bei den Opfern kann auf diese Weise entgegengetreten werden.

6. Die Wahrnehmung der Problematik in der Öffentlichkeit

Aufgrund der Ermordungen von jungen Migrantinnen im Laufe der letzten zwei Jahre wird die öffentliche Debatte über das Thema Zwangsverheiratung häufig inhaltlich verbunden mit Themenbereichen wie Ehrenmorde und häusliche Gewalt.

In den vergangenen zwei Jahren ist ein Anstieg von biographischen Berichten betroffener Migrant(inn)en über ihr Schicksal als zwangsverheiratete Musliminnen zu beobachten, wie zum Beispiel der Roman „Die fremde Braut“ von Necla Kelek sowie Seyran Ates' Veröffentlichung „Große Reise ins Feuer“¹⁵. Diese Berichte eröffnen auf der einen Seite Außenstehenden einen Zugang zu dieser Problematik der Zwangsverheiratung und geben einen wichtigen Einblick in die zum Teil schockierenden Lebensumstände, in welchen junge Migrant(inn)en gezwungen sind, sich zu behaupten. Bei diesen Erfahrungswerten handelt es sich jedoch um individuelle Lebenserfahrungen, welche nicht pauschal auf die Allgemeinheit übertragen werden dürfen. Da die öffentliche Debatte jedoch häufig sehr verallgemeinernde Züge aufweist, fühlen sich mittlerweile eine Vielzahl von Migrant(inn)en vorverurteilt, sozusagen stigmatisiert als „Trägerinnen einer patriarchalischen Kultur“, in welcher es ihnen nicht gestattet sein soll, sich aus freien Stücken für einen Ehepartner zu entscheiden.¹⁶

Pauschalisierungen und Verallgemeinerungen bergen das Risiko, dass einmal entstandene Vorurteile sich verfestigen. Die Leidtragenden sind sowohl von Zwangsverheiratung betroffene als auch nicht betroffene Migrant(inn)en, die sich mit zunehmenden gesellschaftlichen Ausgrenzungs- bzw. Abgrenzungsmechanismen konfrontiert sehen. Wünschenswert wäre eine informative und offene, jedoch Pauschalurteile und Klischees vermeidende öffentliche Diskussion. Der Deutsche Caritasverband möchte seinen Beitrag für eine Versachlichung der öffentlichen Diskussion leisten, indem

¹⁵ Vgl.: Necla Kelek: Die fremde Braut, Köln 2005; Seyran Ates: Große Reise ins Feuer, Berlin 2003

¹⁶ Vgl.: Bundesverband der Migrantinnen in Deutschland: www.Migrantinnen.org/sayfalar/deutsch_text.htm

er die Thematik in zunehmendem Maße in verschiedenen Foren und öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen einbringt und zudem im Rahmen verschiedener Veröffentlichungen aufarbeitet.

7. Beratung – Information – Interkultureller Austausch

Aufgrund der Komplexität der Problematik der Zwangsverheiratung können konkrete Präventions- und Schutzmaßnahmen aus der Sicht des Deutschen Caritasverbandes nur in Verbindung mit einer weitreichenden Informations- und Aufklärungsarbeit sowie einem Bemühen um die weitere interkulturelle Öffnung unserer Gesellschaft einhergehen.

Es gibt bisher kaum spezielle Beratungs- und Anlaufstellen für von Zwangsheirat bedrohte oder betroffene Migrant(inn)en. Die Erfahrungen der Caritas zeigen aber, dass Mitarbeiter(inn)en in verschiedenen Beratungsstellen - insbesondere in der Familien-, Schwangeren- und Migrationsberatung - mit dem Problem der Zwangsverheiratung in Berührung kommen. Nicht immer wird das Problem seitens der Betroffenen explizit angesprochen, aus Angst vor den möglichen Konsequenzen. In vielen Fällen von Zwangsverheiratungen bzw. arrangierten Ehen sind die jeweiligen Familienstrukturen sehr problematisch und das innerfamiliäre Konfliktpotential dementsprechend groß. Zwangsverheiratung ist zudem ein Ausdruck für das Festhalten an tradierten Rollenbildern und Verhaltensmustern von Seiten des Familienverbandes. Der Deutsche Caritasverband leistet mit Hilfe seiner Migrations-, Familien- und Jugendberatungsdienste eine weitreichende, interkulturell ausgerichtete Informations- und Aufklärungsarbeit in Bezug auf das Thema Zwangsverheiratung.

Migrant(inn)en müssen verstärkt über ihre Rechte bezüglich der freien Partnerwahl sowie über ihre Möglichkeiten im Falle einer Zwangsverheiratung oder häuslicher Gewalt informiert werden. Neben den entsprechenden Beratungseinrichtungen sieht der Deutsche Caritasverband eine weitere Informationsquelle hierfür in öffentlichen Schulen und Erziehungseinrichtungen, wo im Sinne der interkulturellen Öffnung nicht nur Migrant(inn)en, sondern auch deutsche Schüler(innen) über die Problematik der Zwangsverheiratung informiert werden sollten.

Dem Problem der Zwangsverheiratung kann von Seiten der Beratungsstellen nur wirksam entgegengetreten werden, wenn die Beratung vor der Eskalation von innerfamiliären Konflikten einsetzt. Somit ist für die Mitarbeiter(innen) aus der Beratungspraxis die Arbeit mit der gesamten Familie von zentraler Bedeutung. Zusätzlich zu der reinen Beratungstätigkeit ist außerdem die Ausweitung von lokalen interkulturellen Angeboten für eine Vertiefung des Integrationsprozesses von Migrantenfamilien unerlässlich.

Kommt es dennoch zu Eskalationen ist die effektive Hilfe für die Betroffenen von zentraler Bedeutung. Es haben sich bereits einige Frauenhäuser auf die Hilfe für Opfer von Zwangsverheiratungen spezialisiert. Migrant(inn)en, die sich aus einer Zwangshei befreien wollen, sind jedoch zum Teil mit extremen Bedrohungen von Familienmitgliedern konfrontiert, welcher sie sich nur mit Hilfe eines effizienten Anonymisierungsverfahren entziehen können.

Nach Auffassung des Deutschen Caritasverbandes liegen die wichtigsten Lösungsansätze in Aufklärung, Information und Beratung. Für Betroffene ist dies notwendig, damit sie ihre Rechte kennen und durchsetzen können und dabei die notwendige Hilfestellung bekommen. Den Familien muss verdeutlicht werden, dass Zwangsehen in Deutschland nicht akzeptiert werden. Es müssen aber gleichzeitig auch Möglichkeiten gefunden werden, Lösungen mit der Familie und nicht gegen sie zu finden. Zur Schaffung derartiger Angebote bedarf es entsprechend ausgebildeter, interkulturell geschulter Berater und einer geregelten Finanzierung.

Der Deutsche Caritasverband fordert weiter die Bereitstellung finanzieller Mittel für Frauenhäuser, Zufluchtstätten und Krisenkoordinationsstellen, die im Falle von existentieller Bedrohung professionelle Hilfe leisten können.